

NABU Brandenburg · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft
Andreas Piela
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

NABU Brandenburg

Christiane Schröder
Geschäftsführerin

Tel. +49 (0)331. 201 55 - 76
Fax +49 (0)331. 201 55 - 77
schroeder@NABU-Brandenburg.de

Stellungnahme zum Entwurf der Brandenburgischen Wolfsverordnung vom 29.5.2017

Potsdam, 28.06.2017

Sehr geehrter Herr Piela,

der NABU begrüßt die Erarbeitung einer Verordnung zum Wolf, soweit sie Klarheit im Umgang mit verletzten Tieren schafft, tatsächliche Schäden bei Weidetieren mindern hilft und klarstellt, wer unter welchen Bedingungen zum Handeln befähigt wird. Zentral muss dabei der strenge Schutz des Wolfes berücksichtigt und ein Missbrauch der Verordnung zum vorsätzlichen Verletzen, Betäuben und Töten von Wölfen weitestgehend ausgeschlossen bleiben.

Zum vorliegenden Entwurf der Brandenburgischen Wolfsverordnung besteht dahingehend aus Sicht des NABUs dringender Überarbeitungsbedarf. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die zahlreichen Querverweise auf Gesetzestexte die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Verordnung nicht nur erschweren, sondern teilweise auch falsch sind.

Folgende Veränderungen halten wir für dringend geboten:

§ 1

Bei einer Verordnung, die die Entnahme streng geschützter Tiere regeln soll, muss zunächst auf geltende Standards, allgemeine Regelungen und notwendige Präventionsmaßnahmen eingegangen werden, bevor geltende Schutzvorschriften aufgeweicht werden können. §1 sollte zunächst „Allgemeine Regelungen“ darstellen und dabei insbesondere auf Prävention, eine im Bedarfsfall notwendige Erweiterung des Mindestschutzes und Konfliktvermeidung eingehen.

§1 Abs. 1

Wir begrüßen, dass hier die aktuelle Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz dargestellt wird. Zu dieser Klarstellung gehört aber auch die Wiedergabe der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften. Daher muss den Möglichkeiten zur Vergrämung die Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen und Konfliktvermeidung vorangestellt werden.

NABU Brandenburg
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel. +49 (0)331.201 55 70
Fax +49 (0)331.201 55 77
info@nabu-brandenburg.de
www.nabu-brandenburg.de

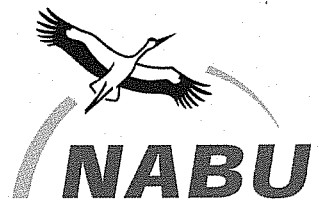
Geschäftskonto
Berliner Volksbank
IBAN DE79 1009 0000 1797 7420 03
BIC BEV0DEBB

Spendenkonto
Berliner Volksbank
IBAN DE57 1009 0000 1797 7420 11
BIC BEV0DEBB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG).

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Steuer-Nr. 046/141/00597



1. Nutztierhalter sind nach §3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV verpflichtet, dass Haltungseinrichtungen bzgl. ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
2. Die „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ wie sie von der AG Herdenschutz im Rahmen des Wolfsmanagementplanes festgelegt worden sind, sind umzusetzen.
3. Wölfe dürfen weder vorsätzlich noch fahrlässig angefüttert werden.

§1 Abs. 2

Es besteht keine Notwendigkeit für ausreichend gesicherte Weiden von den allgemeinen Regelungen zur Vergrämung von Wölfen abzuweichen, falls sich Wölfe auf 30 Meter der Weide nähern. Dies ist weder ein auffälliges Verhalten des Wolfes noch ist es grundsätzlich für die Weidetiere gefährlich. Dieses Vergrämen ist nur zielführend, wenn zuvor Übergriffe stattfanden oder wiederholte Versuche zum Über- oder Unterqueren der Schutzzäune festgestellt wurden.

Zudem wird hier das Verletzungsverbot aufgeweicht, ohne zu definieren, was „nicht ernsthafte Verletzungen“ sind und welche Methoden und Geräte zur Vertreibung zugelassen sind.

Dieser Absatz ist daher ersatzlos zu streichen!

§2

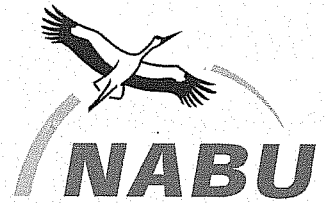
Hier fehlt in der Überschrift die Konkretisierung wovon Ausnahmen (§44 BNatSchG, BArtSchV) erteilt werden! „FÜR“ die Wölfe werden mit diesem Paragraphen keine Ausnahmen erteilt, sondern es werden Ausnahmen von Verbotstatbeständen erteilt.

Dieser Paragraph sollte in zwei Paragraphen unterteilt werden, die sich zum einen mit der Einschätzung von für Menschen problematischem Verhalten des Wolfes und zum anderen mit den Wegen der Vergrämung und Entnahme auseinandersetzen.

§2 Abs. 1

Hier sollte sich die Verordnung an den Definitionen des Managementplanes für „Problemwölfe“ orientieren und den Ablauf des Prüfverfahrens und notwendige Beurteilungsgrundlagen klarstellen. Zudem bleibt unklar, wie und für wen das Ergebnis der Prüfung bekannt gemacht wird. Es sollten zumindest die unteren Naturschutz- und Jagdbehörden, die Polizei, die betroffenen Gemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände informiert werden.

Ohne eine individuelle Markierung/Besonderung von Wölfen ist es kaum möglich einen Nachweis zu führen, dass es sich bei einem Wolf mit auffälligem Verhalten immer um das gleiche Tier handelt. Daher halten wir es für praktikabler, sich bei der Definition nicht auf das nachweisliche Verhalten eines Wolfes sondern auf eine konkrete Örtlichkeit und eine strikte zeitliche Begrenzung zu beziehen.



§2 Abs. 1 Nr. 1

Keine Einwände

§2 Abs. 1 Nr. 2

Hier muss klargestellt werden, dass es sich um Tiere handelt, die sich gezielt und aktiv dem Menschen annähern. Weiterhin ist zu definieren, bis zu welchem Alter (Vorschlag: bis zu einem Jahr) in diesem Zusammenhang von „Welpen“ gesprochen wird.

§2 Abs. 1 Nr. 3

Insbesondere in einem Flächenland wie Brandenburg ist der Begriff „Siedlungsbereich“ kaum zu definieren. Es gibt zahlreiche dörfliche Regionen, Randbereiche von Gemeinden und Waldsiedlungen, bei denen bereits für den Menschen die Grenzen zwischen Ort und offener Landschaft nicht nachvollziehbar sind. Zudem fällt das Vergrämen ohne Verletzung der Tiere ohnehin nicht unter die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 und aggressives Verhalten gegenüber Menschen wird gesondert aufgeführt.

Daher ist §2 Abs. 1 Nr. 3 ersatzlos zu streichen.

§2 Abs. 1 Nr. 4

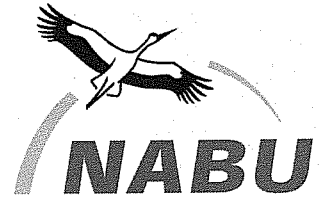
Hier muss konkret Bezug genommen werden auf die Umsetzung der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergreifen“ wie sie von der AG Herdenschutz im Rahmen des Wolfsmanagementplanes festgelegt wurden und werden, so wie sie auch auf der Internetseite der Fachbehörde veröffentlicht sind. Ist eine Erweiterung dieses Schutzes im Bedarfsfall denkbar und umsetzbar, um weitere Schäden zu vermeiden, ist dies durch die Fachbehörde entsprechend zu beauftragen.

§2 Abs. 2

Für eine Klarstellung der nach dieser Verordnung möglichen bzw. weiterhin verbotenen Maßnahmen fordert der NABU eine klare Gegenüberstellung der entsprechenden Ausnahmen und Verbote.

Wird bei der Prüfung durch Experten sowie Rücksprache mit der DBBW, nachweislich für Menschen problematisches Verhalten bei Wölfen festgestellt, dürfen problematische Wölfe von dazu berechtigten Personen unter Berücksichtigung geltender Einschränkungen für Schutzgebiete und führende Alttiere für einen Zeitraum von maximal drei Monaten auch abweichend vom Nachstellungs- und Verletzungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vergrämt werden. Abweichend von §4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung sind dabei alle zur Vergrämung geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warnschüssen, Leuchtmunition und allgemein zugelassene Knaller, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten zulässig. Weiterhin verboten bleibt das Anlocken, Fangen und Töten der Tiere

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
3. mit Armbrüsten,
4. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,
5. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,



6. unter Verwendung von Sprengstoffen,
7. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
8. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Kilometer/Stunde.

Zudem ist der Schutz anderer Arten bei der Anwendung der Maßnahmen sowie das Jagdrecht, das Waffenrecht und der Personenschutz zu berücksichtigen.

§2 Abs. 3

Wie soll festgelegt und überprüfbar dargestellt werden, dass Vergrämung nicht durchgeführt werden kann oder nicht erfolgreich war? Wer stellt dies fest?

Auf welche Absätze 6 und 7 wird in Zeile 2 dieses Paragraphen Bezug genommen? Insgesamt sind die Querverweise auf andere Gesetzestexte und Bereiche dieser Verordnung in diesem Abschnitt sehr stark verwirrend. Die generelle Erteilung einer Ausnahme zur Betäubung von Wölfen per Verordnung ist rechtlich nicht haltbar, da nach Tierschutzgesetz dies immer eine Einzelfallentscheidung ist. Darüber hinaus ist §5 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes nicht einschlägig, da §5 zum einen die Betäubung bei Eingriffen am Tier regelt und Abs. 1 Satz 4 sich auf die Kastration von Schweinen bezieht, die unter 8 Tage alt sind. Bezug genommen werden sollte hier vermutlich auf Satz 5, der aber seinerseits einen gerechtfertigten Grund für die Betäubung mit Betäubungsgewehren voraussetzt.

Wer legt fest, wann eine Widerfreilassung mit anschließender Vergrämung nicht möglich ist?

§2 Abs. 4

Hier muss es heißen: „Bei der Entnahme von Wölfen, die durch die Fachbehörde nach Absatz 1 als problematisch eingestuft wurden...“

Satz 2 Nr. 2 darf nur dann nicht gelten, wenn bei den betroffenen Wölfen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Halbsatz „die wiederholt in Siedlungsbereichen vorgedrungen sind oder“ ist damit ersatzlos zu streichen.

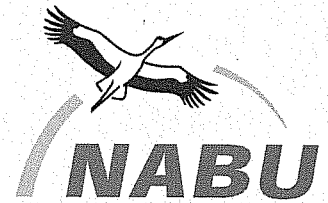
Insbesondere bei teils wenig vom Menschen frequentierten dörflichen Siedlungen und Waldgemeinden ist das bloße Durchwandern von Siedlungsbereichen kein hinreichender Grund für die Tötung ganzer Wolfsfamilien.

§2 Abs. 5

Keine Einwände.

§3

Wir gehen davon aus, dass die zuständige Behörde hier „nach §34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ feststellen muss, ob Erhaltungsziele beeinträchtigt werden.



§4

Die zeitliche und räumliche Befristung für die Durchführung von Maßnahmen gegen als „problematisch“ eingeschätzte Wölfe muss als einschränkendes Kriterium vorangestellt werden.

§4 Abs. 1

Dieser Absatz ist ebenso wie §1 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

§4 Abs. 2

Die „Bestellung“ von Berechtigten muss vergleichbar zu Ausnahmegenehmigungen für den Fang sonstiger geschützter Tiere (zu wissenschaftlichen Zwecken) personenbezogen mit zeitlicher und räumlicher Begrenzung erfolgen.

Zu prüfen ist, ob die Tötung von Wölfen generell von beauftragten Personen aus dem Landesdienst durchzuführen ist (beispielsweise Polizei- oder Forstangestellte).

Für die Tötung von Wölfen ist zudem eine Zusatzausbildung zum Jagdschein zu fordern, mit der zusätzliche Kenntnisse über Biologie, Verhalten, Identifikation von Wölfen und besonderen Artenschutz vermittelt wurden.

§4 Abs. 3

Hier muss genauer definiert werden, welche veterinärrechtliche Sachkunde hier vorausgesetzt wird.

§4 Abs. 4

Dieser Absatz ist zu streichen!

Wenn Tierhalter die rechtlichen Voraussetzungen entsprechend Abs. 2 nicht erfüllen, die zur Bestellung Berechtigter durch die Fachbehörde notwendig sind, stellt die Einhaltung der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ wie sie von der AG Herdenschutz im Rahmen des Wolfsmanagementplanes festgelegt worden sind, keine hinreichende Voraussetzung für eine Ermächtigung dar.

Erfüllen Tierhalter die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, kann die Behörde nach diesem Absatz Berechtigte bestellen. Absatz 4 ist damit überflüssig.

§4 Abs. 5

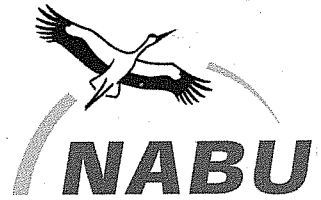
Hier sollte zur Klarheit auf den Umstand „Gefahr im Verzug“ hingewiesen werden.

§5

Auch in diesem Paragraphen ist §1 Absatz 2 als Bezug (wie oben begründet) zu streichen.

§5 Nr. 2

Dieser Paragraph sollte zusätzlich die verpflichtende Übergabe der getöteten Wölfe an die Fachbehörde beinhalten, um so der Trophäenjagd vorzubeugen und eine klare Abgrenzung gegenüber illegalen Wolfstötungen zu ermöglichen.



Über die erfolgte Entnahme von Wölfen sind die für den besonderen Artenschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die betroffenen Gemeinden sowie die anerkannten Naturschutzverbände von der Fachbehörde zu informieren.

Ferner sind die von der Fachbehörde gesammelten Daten an die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) regelmäßig weiterzuleiten um eine länderübergreifende Erfassung, Erforschung, Bewertung und Beratung gewährleisten zu können.

§6

Keine Einwände, sofern die Übergabe der getöteten Tiere in §5 verankert und damit auch für §6 zutreffend ist.

§7


Die Feststellung, ob es sich um einen Wolfshybriden handelt, bedarf einer genetischen Absicherung.

Eine „tierschutzgerechte Tötung“ setzt einen vernünftigen Grund für eine Tötung voraus. Es ist zu bezweifeln, dass Hybridisierung als vernünftiger Grund für eine Tötung anzuerkennen ist.

§8

Neben dem Inkrafttreten muss hier zwingend auch ein „Außerkräfttreten“ nach maximal 3 Jahren festgelegt werden. Da in allen Bereichen der Umgang mit dem Wolf erst wieder erlernt werden muss und keine ausreichenden Erfahrungen aus ähnlich besiedelten und strukturierten Regionen vorliegen, ist eine Überarbeitung der Verordnung nach einem festgelegten Zeitraum entsprechend der Entwicklung der Wolfsbestände und der Erfahrungen aus der Anwendbarkeit dieser Verordnung dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Schröder

Geschäftsführerin